

# ZH\_OBERGERICHT SB130124 vom 4. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130124)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130124 du 4 juillet 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130124 del 4 luglio 2013

## Erwägungen

### E. 3

Abt., wegen diverser Delikte schuldig gesprochen und mit 36 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe bestraft. Weiter wurde über zwei Zivilforderungen von Privatklägern sowie die Kostenfolgen befunden (Urk. 53 S. 31 ff.). Gegen das mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil (Prot. I S. 11) liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 42). Nach Zustellung des begründeten Urteils und Eingang der Akten am Obergericht reichte die Verteidigung am 1. März 2013 innert Frist ihre Berufungserklärung ein (Urk. 54). Mit Präsidialverfügung vom 11. April 2013 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern zugestellt unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags (Urk. 60). Mit Eingabe vom 22. April 2013 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 62), was wiederum der Verteidigung mitgeteilt wurde (Urk. 63). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden keine gestellt.

1.2 Die Verteidigung beschränkte ihre Berufung explizit auf die Schuldsprüche betreffend die Anklagepunkte 4 und 7 (= ND 3 und ND 6), den Strafpunkt gemäss Ziff. 2 (und damit verbunden auch Ziffer 3) des vorinstanzlichen Dispositivs sowie die Regelung der Zivilforderungen gemäss Ziff. 4 (Urk. 54 S. 2 und 3 unten). Somit ist im Sinne von Art. 404 Abs. 1 StPO vorab festzustellen, dass der vorinstanzliche Entscheid in allen übrigen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist.

- 5 - II. Schuldpunkt 1.1 Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Beweisführung bei bestrittenen Sachverhalten zutreffend dargelegt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 53 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sodann hat sie auch richtig auf die vorhandenen Beweismittel hingewiesen und die Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen qualifiziert. Auch darauf kann vorab verwiesen werden. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass auch indirekte, mittelbare Beweise, sog. Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteil 6B\_1047/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2).

1.2 Zu ND 3 1.2.1 Der Beschuldigte bestreitet, am 16. Februar 2012 in das Einfamilienhaus von C.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ - unter Sachschaden - eingedrungen zu sein und diverse Wertsachen gestohlen zu haben (Anklagepunkt Nr. 4). Die Vorinstanz hat diesen Sachverhalt gestützt auf eine am Tatort sichergestellte DNA-Spur sowie auf die Aussagen des Zeugen I.\_\_\_\_\_ als erstellt erachtet (Urk. 53 S. 9 ff.). 1.2.2 Am Tatort wurde eine Quittung der J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, über

den Verkauf resp. Ankauf von Gold im Betrag von Fr. 1'500.–, ausgestellt auf einen Herrn L.\_\_\_\_\_ aus M.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 3/4), aufgefunden. Auf dieser Quittung wurde die DNA-Spur des Beschuldigten sichergestellt (Urk. ND 3/5/2). Während der Beschuldigte zunächst sämtliche Einbrüche hartnäckig bestritt resp. keine Aussagen machen wollte (Urk. HD 6), räumte er schliesslich all jene Taten ein, bei denen seine DNA-Spur am Tatort gefunden worden war. Demgemäss gab er

- 6 - auch bezüglich ND 3 zunächst an, wenn seine DNA dort aufgefunden worden sei, habe er das auch gemacht (Urk. HD 6/17 S. 4, vgl. Urk. HD 6/10 S. 3). Als er realisierte, dass die Spur nicht an Gebäudeteilen, sondern auf einer am Boden liegenden Quittung sichergestellt worden war, bestritt er den Einbruch fortan konsequent. Er behauptete, "vielleicht" habe ein Kollege ihm diese Quittung einmal gezeigt (Urk. HD 6/17 S. 5). Er habe damit nichts zu tun. Erst anlässlich der Hauptverhandlung brachte er nun als Faktum vor, er habe diese Quittung zufällig in der Hand gehabt, als ein Kollege ihm in einem Restaurant etwas von Gold erzählt habe (Urk. 35 S. 4). Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass dieses Aussageverhalten des Beschuldigten alles andere als glaubhaft wirkt. Dazu passen auch seine immer wieder ausweichenden Antworten an der Hauptverhandlung (Urk. 35 S. 5 ff.). Der Beschuldigte bestreitet somit nicht, dass es sich um seine DNA auf der Quittung handelt, sondern versucht vielmehr, diese Spuren - wenn auch wenig überzeugend - zu erklären. Konsequent behauptet hat der Beschuldigte allerdings, dass er niemals Gold in einem Laden verkauft habe und den Zeugen I.\_\_\_\_\_ von der Firma J.\_\_\_\_\_ noch nie gesehen habe (Urk. HD 6/1 S. 5 f.; HD 6/17 S. 5; HD 6/18 S. 2; HD 6/20 S. 2; Urk. HD 35 S. 6). Als seine Verteidigerin der Staatsanwaltschaft mitteilte, der Beschuldigte gebe nun zu, Gold im Schmuckladen verkauft zu haben (Urk. HD 12/17), wurde dies vom Beschuldigten in Abrede gestellt (Urk. HD 6/18 S. 2).

1.2.3 Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ sagte zwei Mal in dieser Sache aus und wurde mit dem Beschuldigten auch konfrontiert. Dabei hielt er übereinstimmend und widerspruchsfrei fest, er habe am 16. Februar 2012 nachmittags von einem Mann im Laden Goldmünzen angeboten bekommen, welche dieser "blutt" (also ohne Behältnis) in seiner Hosentasche mitgeführt habe. Er (der Zeuge) sei sich nicht sicher, aber dieser Mann sei vermutlich einige Zeit zuvor schon einmal bei ihm gewesen. Er habe das Gold dann von diesem für Fr. 1'500.– gekauft und eine Quittung über den Betrag ausgestellt (Urk. HD 6/2). Der Zeuge hielt fest, er habe den Namen (L.\_\_\_\_\_) und die Adresse auf der Quittung aufgeführt, die der Mann ihm angegeben habe. Dieser habe ihm irgendeinen Ausweis vorgelegt, den er nicht gut habe lesen können, vermutlich in kyrillischer Schrift (Urk. HD 6/19 S. 4 f). Der Zeuge identifizierte den Beschuldigten auf zwei Fotobogen mit je 9 Männern

- 7 - als jene Person, von der er am 16. Februar 2012 Gold gekauft und der er eine Quittung ausgestellt habe (Urk. HD 6/2 S. 4 ff.). Wenn der Zeuge sich dabei nicht 100%ig sicher zeigte, ist dies mit Blick auf das nicht eben aussagekräftige Foto des Beschuldigten ohne weiteres nachvollziehbar (vgl. a.a.O. Anhang sowie zum Vergleich Urk. HD 8 S. 3). Ein Irrtum des Zeugen kann jedoch bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil er von 18 Personen just jene identifizierte, deren DNA-Spur auch auf der Quittung sichergestellt wurde.

1.2.4 Was die Verteidigung gegen die Aussagen des Zeugen vorbringt, greift nicht. So erachtet sie dessen Aussagen als widersprüchlich, weil er ausgesagt habe, es habe sich um eine kyrillische Schrift [im Ausweis] gehandelt, "obwohl der Pass in einer arabischen Schrift ausgefertigt" gewesen sei (Urk. 54 S. 4). Von welchem Pass die Verteidigung hier spricht, bleibt im Dunkeln. Der Beschuldigte jedenfalls will I.\_\_\_\_\_ ja gar nicht kennen,

diesem also auch nie seinen Pass gezeigt haben. Sodann steht fest, dass der Beschuldigte dem Zeugen I. \_\_\_\_\_ ein auf den Namen "L. \_\_\_\_\_" lautendes Dokument gezeigt haben müsste, mithin nicht seinen eigenen Pass, weshalb die Schrift, in welcher jener effektiv abgefasst ist, vollkommen irrelevant ist. Dass der Beschuldigte im Übrigen durchaus gestohlene Reisepässe anderer Personen auf sich hätte haben können, zeigt bereits ein Blick auf das Deliktsgut gemäss ND 6, ebenso wie sein Aliasname (vgl. Urk. HD 8). Der Zeuge sprach sodann von kyrillischen Zeichen, was angesichts des angegebenen Namens (L. \_\_\_\_\_) auch nicht völlig abwegig wäre. Erst als der Beschuldigte ihm in der Befragung vorwarf, sein eigener Pass habe aber "arabische" Schrift, meinte der Zeuge, dann sei es halt eine arabische gewesen; jedenfalls sei sie schwer zu entziffern gewesen (Urk. HD 6/19 S. 5). Auch dies würde durchaus Sinn ergeben, denn arabische Schriftzeichen wären für einen Westeuropäer ebenfalls schwierig, wenn nicht gar unmöglich zu lesen. Wenn der Beschuldigte damit aber (vermutlich) ausdrücken wollte, sein Pass sei (als Bosnier) in lateinischer Schrift abgefasst, dann ist dem wiederum entgegen zu halten, dass ja nicht der Pass des Beschuldigten, sondern ein auf "L. \_\_\_\_\_" lautender Ausweis vorgelegt worden war. Die Aussagen des Zeugen sind vielmehr in allen Teilen plausibel und glaubhaft. Die Vorinstanz hat das Nötige dazu ausgeführt.

- 8 - Damit steht zweifelsfrei fest, dass es der Beschuldigte war, welcher noch am Tat- tag bei der J. \_\_\_\_\_ Goldmünzen verkaufte und dafür eine Quittung des Zeugen I. \_\_\_\_\_ erhielt. 1.2.5 Die Verteidigung hält fest, es gäbe vorliegend keine plausible Erklärung dafür, wie der Quittungsbeleg an den Tatort gelangt sei (Urk. 54 S. 5) - ausser der Beschuldigte hätte ihn eben dort anlässlich des Einbruchs verloren. Wenn die Verteidigung weiter festhält, es sei nicht am Beschuldigten zu beweisen bzw. es könne offen gelassen werden, wie die Quittung in das Einfamilienhaus gelangt sei (a.a.O. und Urk. HD 37 S. 3), ist sie auf Folgendes hinzuweisen: Wenn die belastenden Beweise [hier die Quittung des Beschuldigten am Tatort] nach einer Erklärung rufen, die der Beschuldigte geben müsste, er dies aber nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstands der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung und der Beschuldigte sei schuldig (Pra 90 (2001) Nr. 110 S. 643 unter Hinweis auf den Fall Murry c. Vereinigtes Königreich). Dementsprechend erachtet auch das Bundesgericht die Grenzen des nemotene- tur-Grundsatzes als dann erreicht, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (6B\_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1; 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6). Der Beschuldigte machte nicht einmal etwa geltend, er habe sich bei anderer Gelegenheit in der besagten Liegenschaft aufgehalten, sondern behauptete ursprünglich vielmehr, er wisse überhaupt nicht, wo H. \_\_\_\_\_ sei (Urk. HD 6/1 S. 5). Er machte auch nie geltend, er habe die für ihn ausgestellte Quittung noch gleichentags jemand anderem übergeben, der diese dann am Tatort möglicher- weise verloren hätte. Dies wäre jedoch auch alles andere als glaubhaft. 1.2.6 Zusammengefasst besteht daher eine Indizienkette, die insgesamt keinen Zweifel daran lässt, dass es der Beschuldigte war, der die Quittung mit seiner DNA-Spur gleichentags am Tatort verloren hat, als er in diese Liegenschaft ein- brach. Der Sachverhalt gemäss ND 3 ist daher erstellt. Die rechtliche Würdigung gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (vgl. Urk. 53 S. 16 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 9 - 1.3 Zu ND 6 1.3.1 Der Beschuldigte bestreitet weiter, am 2. April 2012 in das Einfamilienhaus des Ehepaars F. \_\_\_\_\_ in N. \_\_\_\_\_ - wiederum unter Verursachung von

Sachschaden - eingedrungen zu sein und diverse Wertsachen, darunter einen kleinen Tresor, im Gesamtwert von über Fr. 22'000.-- gestohlen zu haben (Anklagepunkt Nr. 7). Die Vorinstanz hat auch diesen Sachverhalt gestützt auf eine am Tatort sichergestellte DNA-Spur sowie die gesamten Umstände als erstellt erachtet (Urk. 53 S. 14 ff.). 1.3.2 Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin St. Gallen (vgl. Urk. ND 6/5/1-3) wurden am Tatort zwei verschiedene DNA-Spuren sichergestellt: einerseits auf einem Klebeband die Spur von O.\_\_\_\_; andererseits auf einer Lederlasche (abgerissenes Stück einer Ledertasche, gefunden am Boden des "Tresorzimmers") eine DNA-Mischspur, bei welcher die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte einer der Spurengerber ist, eine Million mal höher ist, als dass er nicht daran beteiligt war. Mit der Vorinstanz und trotz der Einwände der Verteidigung, es handle sich hier bloss um eine Wahrscheinlichkeitsaussage (Urk. 54 S. 5), besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die am Tatort vorgefundene Spur dem Beschuldigten zuzuordnen ist. Auch hier spricht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass er sich anlässlich dieses Einbruchs am Tatort aufgehalten hat. 1.3.3 Der zweite Spurengerber, O.\_\_\_\_, wurde im Juli 2012 befragt und hielt fest, er habe diesen Einbruch zusammen mit einem älteren Mann spontan begangen (Urk. HD 6/16 S. 5 f.). Wenn die Verteidigung dazu festhielt, die Tatsache, dass O.\_\_\_\_ lediglich gesagt habe, er habe diesen Einbruch mit einem A'.\_\_\_\_ oder A.\_\_\_\_ verübt, würde auf mehrere Tausend Personen in der Schweiz zutreffen (Urk. 37 S. 3), so verkennt sie, dass nicht die DNA-Spur von irgendeinem A'.\_\_\_\_ oder A.\_\_\_\_, sondern jene des Beschuldigten am Tatort sichergestellt worden ist. Zutreffend hat indes die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte nie mit O.\_\_\_\_ konfrontiert worden sei (Urk. 53 S. 8 f.), was auch nicht nachgeholt werden kann, weil dieser inzwischen ausgeschafft worden ist (Urk. HD 6/18 S. 2). Somit können dessen Behauptungen nicht

- 10 - zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden und eine gemeinsame Tatbegehung lässt sich, allein gestützt darauf, nicht nachweisen. Immerhin ist festzuhalten, dass die Aussagen von O.\_\_\_\_ auch keine den Beschuldigten entlastenden Schilderungen enthalten (etwa in dem Sinne, der Beschuldigte sei lediglich passiv und ahnungslos anwesend gewesen). Somit sind die Aussagen von O.\_\_\_\_ weder für noch gegen den Beschuldigten von Bedeutung. 1.3.4 Zu berücksichtigen hingegen ist das für den Beschuldigten typische Tatvorgehen bei diesem Einbruch. Genau wie beim vom Beschuldigten eingestandenen Einbruch gemäss ND 5, welcher nur gerade ein Tag zuvor und im nahegelegenen B.\_\_\_\_ stattfand, wurde von der Täterschaft schwarzes, ca. 5cm breites Klebeband benützt, um die Verglasung, welche sodann mit einem Gegenstand eingeschlagen wurde, zunächst abzukleben (Urk. ND 6/1 S. 6; vgl. Urk. ND 5/1 S. 3). Bereits dieses identische und doch recht spezifische Tatvorgehen sowie der zeitliche und räumliche Zusammenhang lassen ohne weiteres auf die gleiche Täterschaft schliessen. Die Tatsache, dass eine DNA-Mischspur des Beschuldigten auf einem am Tatort am Boden liegenden Gegenstand sichergestellt werden konnte, rundet das Gesamtbild ab und lässt keinen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten aufkommen. Die Mitbeteiligung von O.\_\_\_\_ an dieser Tat ist sodann aufgrund dessen eigenen Aussagen (Urk. 6/16 S. 5 f.) sowie seiner am Tatort am Klebeband aufgefundenen und ihm eindeutig zugewiesenen DNA-Spur ebenfalls erstellt. 1.3.5 Somit ist auch der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 7 rechtsgenügend erstellt. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz trifft auch hier zu (vgl. Urk. 53 S. 16 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 1.4 Betreffend die von der Verteidigung aufgeworfene Frage (Urk. 68 S. 3), weshalb der Beschuldigte genau diese beiden Taten (ND 3 und ND 6) nicht zugeben sollte - wenn er sie denn begangen hätte - da er doch alle

anderen Taten zugebe, sei abschliessend, neben dem Verweis auf das vorinstanzliche Urteil (Urk. 53 S. 16), auf den Umstand hingewiesen, dass bei diesen beiden Vorfällen die DNA des Beschuldigten zwar am Tatort, jedoch "nur" an losen Gegenständen resp. nicht direkt am Gebäude aufgefunden wurde. Wie aufgezeigt, lassen sich

- 11 - aber auch diese beiden Sachverhalte aufgrund weiterer Indizien und Beweise trotzdem zweifelsfrei erstellen. III. Strafzumessung 1.1 Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass vorliegend eine teilweise Zusatz- strafe zu den mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes B.\_\_\_\_\_ vom 19. Dezem- ber 2011 ausgefallten 150 Tagen Freiheitsstrafe (und Fr. 500.-- Busse, welche hier nicht weiter interessiert) auszufällen ist, nachdem der Beschuldigte die heute zu beurteilenden Taten teils vor und teils nach dem 19. Dezember 2011 begangen hat. Damals wurde der Beschuldigte - unter seinem Aliasnamen G.\_\_\_\_\_ - verurteilt, weil er in einen Schrebergarten eingebrochen war, zwei Damenfahrräder zum Gebrauch entwendet hatte und erneut unberechtigt in die Schweiz eingereist war (Urk. HD 17/5). Zu den Voraussetzungen und zum konkreten Vorgehen bei der Festsetzung einer teilweisen Zusatzstrafe, mithin einer Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB, kann vollumfänglich auf die um- fassenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Nicht zu beanstanden ist insbesondere auch, dass die Vorinstanz den Einbruch gemäss ND 6 angesichts des Delikts- betrags als schwerstes Delikt würdigte, bei der Strafzumessung von diesem aus- ging und daher zunächst eine Strafe für die Taten nach dem 19. Dezember 2011 festsetzte (Urk. 53 S. 18 f.). 1.2 Auch bezüglich des relevanten Strafrahmens sowie der theoretischen Straf- zumessungsgrundlagen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die detaillierten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 18 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung bringt denn auch nichts vor, was an der Strafzumessung der Vorinstanz zweifeln liesse, sondern gelangt lediglich wegen den beantragen Freisprüchen zu einer tieferen Strafe (Urk. 54 S. 6). Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Tatkomponenten des Einbruchs gemäss ND 6 richtig wiedergegeben. Insbesondere hat sie zu Recht auf den relativ hohen Deliktsbetrag, die Wegnahme von Gegenständen mit emotionalem Wert (Ehering), den direkten Vorsatz des Beschuldigten und die rein egoistischen

- 12 - Motive hingewiesen. Auch hat die Vorinstanz zu Recht erwähnt, dass das Vorge- hen und die Motivlage des Beschuldigten insgesamt bereits an Gewerbsmässig- keit grenzt, zumal er seit vielen Jahren nicht erwerbstätig ist und seine Delinquenz offenbar irgendwie als gerechtfertigt erachtet (Urk. 53 S. 20 f.). Die Vorgehens- weise des Beschuldigten zeigt deutliche Züge von Gewerbsmässigkeit. Eine sol- che ist zwar nicht angeklagt, doch ist bei der Strafzumessung durchaus zu be- rücksichtigen, dass der Beschuldigte als Berufskrimineller auf Kosten anderer lebt. Wenn die Vorinstanz nach Würdigung der relevanten Faktoren zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe für den Einbruch gemäss ND 6 gelangt, so erscheint dies ohne weiteres als angemessen. 1.3 Bezüglich der weiteren, nach dem 19. Dezember 2011 begangenen Taten, kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Eine Wiederholung erübrigt sich (Urk. 53 S. 22 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Unter Einbezug der Täterkomponenten gelangte die Vorinstanz schliesslich zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten für jene Delikte, welche der Beschuldigte nach seiner letzten Verurteilung begangen hat (ND 3-6 und Anklageziffer 8). Dabei erachtete die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu Recht als irrelevant für die Strafzumessung.

Sie führte aus, trotz der sicherlich nicht einfachen Lebensumstände des Beschuldigten seien diese nicht strafmindernd zu werten, zumal er sich trotz abgeschlossener Berufsausbildung auch in seiner Heimat offenkundig nie um eine Erwerbstätigkeit bemüht habe und bereits seit 1987 keiner legalen Arbeit mehr nachgegangen sei (Urk. 53 S. 24 f.). Ergänzend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte in seiner Heimat offenbar zusammen mit seinem Bruder das elterliche Haus besitzt und von seinem Bruder unterstützt wurde (Urk. 35 S. 7 f.; Urk. HD 6/18 S. 6; Urk. 67 S. 5). Dennoch liess er vor Vorinstanz geltend machen, er müsse geradezu in der Schweiz delinquieren, weil er in seiner Heimat keine Zukunftsperspektiven habe (Urk. 37 S. 6). Ausserdem handelt es sich bei der Finanzierung von Alkohol - wofür der Beschuldigte die Einkünfte aus den Diebstählen ebenfalls benutzte (Urk. 67 S. 7) - weniger um eine Notlage als vielmehr um einen Luxus.

- 13 - Stark straf erhöhend wirken sich - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - die 19 noch im Strafregister eingetragenen grösstenteils einschlägigen Vorstrafen aus (Urk. 58). Seit seiner ersten Einreise in die Schweiz im Jahre 1992 delinquent der Beschuldigte regelmässig und fast ununterbrochen. Weder laufende Strafverfahren noch der Vollzug diverser Freiheitsstrafen noch seine Ausschaffungen ins Heimatland zeigen beim Beschuldigten irgendeine Wirkung. Der Beschuldigte ist von den bisherigen Strafverfahren offensichtlich unbeeindruckt, was sich massiv straf erhöhend auswirkt (vgl. 6B\_954/2009, Urteil vom 14. Januar 2010, Erw. 2). Er ist eigentlich als Berufsverbrecher zu bezeichnen. Diese absolute Unbelehrbarkeit, Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit des Beschuldigten, welcher in den Einvernahmen auch durch arrogante und äusserst bedenkliche Bemerkungen auffiel (vgl. etwa Urk. HD 6/5 S. 3 f.), hat sich - gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. 6B\_401/2007, Urteil vom 8. November 2007, Erw. 9.3.; 6B\_368/2010, Urteil vom 23. August 2010, Erw. 5.4) - massiv straf erhöhend auszuwirken. Dementsprechend ist auch seinem Geständnis kaum echte Reue und Einsicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 54 S. 6) trug das Geständnis auch nicht erheblich zur Erleichterung der Strafuntersuchung bei, da der Beschuldigte ohnehin durch Sachbeweise (wie DNA-Spuren) überführt war. Wenn die Vorinstanz das Geständnis des Beschuldigten in mittlerem Masse strafmindernd wertet (Urk. 53 S. 25), so erscheint dies als recht wohlwollend. Erwähnt sei an dieser Stelle noch, dass die Krankheit eines Bruders nicht etwa eine besondere Strafempfindlichkeit und damit eine Strafminderung beim Beschuldigten zu begründen vermag (vgl. dazu 6B\_470/2009, Urteil vom 23. November 2009, Erw. 2.5). 1.4 Die Vorinstanz kommt bezüglich der vor dem 19. Dezember 2011 begangenen Delikte des Beschuldigten (HD, ND 1 und ND 2) mit zutreffender Begründung, auf welche zu verweisen ist (Urk. 53 S. 26 ff.), zum Schluss, dass eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes B.\_\_\_\_\_ im Umfang von drei Monaten angemessen sei. Mit anderen Worten geht sie davon aus, das Untersuchungsamt hätte damals in Kenntnis dieser weiteren Straftaten nicht nur 150 Tage, sondern 8 Monate Freiheitsstrafe verhängt. Dies erscheint als ange-

- 14 - messen und - insbesondere angesichts des Vorlebens des Beschuldigten - jedenfalls sicher nicht als überhöht. 1.5 Somit ist der Beschuldigte auch zweitinstanzlich mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes B.\_\_\_\_\_ vom 19. Dezember 2011, zu bestrafen. Der Anrechnung von 430 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigem Strafvollzug steht nichts entgegen (Urk. 66). IV Strafvollzug Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze zur Frage des Strafvollzugs richtig dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 53 S. 28 ff.;

Art. 82 Abs. 4 StPO). Zutreffend hat sie sodann auf die bereits zwei Jahrzehnte andauernde, regelmässige Delinquenz des Beschuldigten sowie seine zahlreichen, meist - zumindest teilweise - einschlägigen Vorstrafen hingewiesen, womit ihm in keiner Art und Weise eine günstige Zukunftsprognose gestellt werden könne. Dem ist nichts hinzuzufügen. Auch die Verteidigung stellt angesichts des bedenklichen Vorlebens des Beschuldigten zu Recht nicht den Antrag auf Ausfällung einer bedingten Strafe (Urk. 54 S. 2 und 6; Urk. 68 S. 1). Die Anordnung der Vorinstanz ist somit zu bestätigen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen. V. Zivilforderungen Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ betreffend ND 3 im Umfang von Fr. 417.95 sowie der Privatkläger DF.\_\_\_\_\_ und EF.\_\_\_\_\_ betreffend ND 6 im Umfang von insgesamt Fr. 6'429.50 gutgeheissen und den Beschuldigten zur Bezahlung dieser Beträge verpflichtet. Im Mehrbetrag wurden die Schadenersatzbegehren sowie die Genugtuungsbegehren der Privatklägerschaft auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 53 S. 30 f.). Über die von der Vorinstanz zugesprochenen Beträge kann aufgrund des Verschlechterungsverbots (mangels Anfechtung durch die Privatklägerschaft) nicht

- 15 - hinaus gegangen werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die gutgeheissenen Schadenersatzforderungen basieren auf in den Akten liegenden Rechnungen resp. Quittungen (Urk. ND 3/6/6 und ND 6/6/4) und sind damit genügend ausgewiesen. Die Verteidigung brachte denn auch keine substantiellen Einwendungen dagegen vor (Urk. 54 S. 6; Urk. 68 S. 59). Somit ist der vorinstanzliche Entscheid auch im Zivilpunkt zu bestätigen. VI. Kostenfolgen Ausgangsgemäss sind auch die zweitinstanzlichen Kosten dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind dabei einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gemäss Kostenaufstellung der amtlichen Verteidigung belaufen sich deren Kosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 5'511.- (Urk. 69/1). Der Beschuldigte hat diese indes zurück zu zahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben sollten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.